



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/353 –**

### **Frage Nummer 41**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Christina  
Haubrich**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die Verlegung der Schuleingangsuntersuchung an die Gesundheitsämter in den Flächenlandkreisen zu einer Benachteiligung der Landbevölkerung führt, frage ich die Staatsregierung, welche Lösungen sie für Eltern auf dem Land anbietet, die bis zu 45 Minuten Autofahrt oder 90 Minuten mit dem ÖPNV zum nächsten Gesundheitsamt zu fahren haben, worin der Vorteil liegt, Schuleingangsuntersuchungen nicht mehr an den Kindergärten durchzuführen und welche Sanktionen Sorgeberechtigte erwarten, die den Termin nicht wahrnehmen können?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Ministerrat hat am 24.07.2018 eine Novellierung der Schuleingangsuntersuchung (SEU) beschlossen. Grund war, dass die bisherige Einschuluntersuchung nicht mehr zeitgemäß ist und nicht den heutigen wissenschaftlichen Standards entspricht. Ziel ist, frühzeitig Entwicklungsverzögerungen oder körperliche Einschränkungen zu erkennen, familiäre oder professionelle Förderung anzuregen und bei Bedarf weitere diagnostische und unterstützende Maßnahmen zu empfehlen. Diese Empfehlungen sollen nun in ärztliche Hand gelegt werden, indem eine schulärztliche Untersuchung bei den Kindern durchgeführt wird, die beim Entwicklungsscreening durch die Sozialmedizinischen Assistentinnen (SMA) Auffälligkeiten zeigten.

In einem größeren Flächenlandkreis kann ein Teil der Untersuchungen in einem zentralen Raum (z. B. einem Gemeinderaum o. ä. in Wohnortnähe) stattfinden, der für die Eltern in diesem Teil des Landkreises einfacher zu erreichen ist. Dies wird in etlichen Landkreisen bereits so praktiziert. Insgesamt sind die Erfahrungen mit einer zentralisierten Untersuchung sehr gut. Die Eltern nehmen diese in der Regel auch gut an.

Die SEU wird zukünftig für einen deutlich größeren Teil der Kinder (ca. 40 Prozent) aus einem Entwicklungsscreening durch eine SMA und zusätzlich, bei einem auffälligen Befund in diesem Screening, einer schulärztlichen Untersuchung bestehen.

Diese beiden Untersuchungen können am gleichen Termin im Gesundheitsamt erfolgen. Da niemals vorhergesagt werden kann, wie hoch der Anteil der Kinder mit auffälligen Screening-Befunden in einem Kindergarten sein wird, kann die ärztliche Untersuchung nicht im Kindergarten angeboten werden.

Im Übrigen stehen in den wenigsten Kindergärten zwei Räume für die SEU zur Verfügung. Dies und die folgenden Gründe sprechen für die Durchführung der reformierten SEU im Gesundheitsamt oder in anderen zentralen für die Untersuchung geeigneten Räumlichkeiten:

1. Die Untersuchungsbedingungen sind in den Kindergärten häufig nicht gut.
  - a. Zur Verfügung gestellte Räume sind häufig wenig geeignet für eine Untersuchungssituation (kleine Nebenräume, Turnhalle).
  - b. Umgebungslärm stört vor allem beim Hörscreening.
  - c. Personenwaagen müssen transportiert werden (Eichung?), Messlatten für die Größenbestimmung der Kinder werden durch Provisorien ersetzt;
  - d. Eine standardisierte Untersuchung lässt sich somit nicht immer gewährleisten.
2. Die Abläufe sind im Gesundheitsamt deutlich effizienter:
  - a. Bei Nichterscheinen eines Kindes entsteht Leerlauf im Kindergarten bis zum nächsten Termin; im Gesundheitsamt kann diese Zeit anderweitig genutzt werden.
  - b. Ist das Screening auffällig, so müssen die Eltern bei der reformierten SEU das Kind einem Arzt im Gesundheitsamt vorstellen. Bei Untersuchung im Kindergarten bedeutet dies für die Eltern, einen zweiten Termin (Urlaubstag) wahrnehmen zu müssen. Rückfragemöglichkeiten bei der Untersuchung durch die SMA an den Arzt sind nur im Gesundheitsamt gegeben.

Die Eltern der Kinder, die nicht an der SEU teilnehmen, werden zweimal an die Untersuchung erinnert. Kommen die Eltern der Einladung nicht nach, so werden die Daten der Kinder an das Jugendamt weitergegeben, damit dieses nach Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sicherstellt, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine solche wurde in etlichen Fällen vom Jugendamt festgestellt, in denen die Eltern die SEU verweigert hatten.